

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 Ramrath der Gemeinde Hoeningen, gemäß
§ 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Mittelstraße, im Osten durch die Innerortsstraße "Im Sandpütz", im Süden durch den Gillbach und im Westen durch die Lambertusstraße.

2. Bestehende Verhältnisse.

An der Lambertusstraße, der Mittelstraße und der Innerortsstraße "Im Sandpütz" sind die angrenzenden Parzellen nahezu bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksteile und die an den Gillbach angrenzenden Grundstücke werden überwiegend gärtnerisch genutzt.

3. Bestehende rechtliche Bindungen.

Das Gelände liegt innerhalb der bebauten Ortslage und ist im z.Zt. rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoeningen z.T. als Dorfgebiet ausgewiesen.

Die gärtnerisch genutzten Grundstücke und Grundstücksteile sind z.T. Außengebiet.

Im neuen Flächennutzungsplan, der z.Zt. aufgestellt wird, wird das Plangebiet als Dorfgebiet ausgewiesen. Bestehendes Ortsrecht tritt nach Rechtsverbindlichkeit des vorliegenden Planes, soweit es das Plangebiet betrifft, außer Kraft.

4. Begründung der Aufstellung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um für die Entwicklung der Gemeinde Hoeningen erforderlichen neuen Wohnbauflächen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Planung auszuweisen.

Das Plangebiet wurde entsprechend den Zielen der Landesplanung festgelegt.

5. Vorgesehene Planausweisung.

Durch die Planfestsetzung soll die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes geregelt werden.

Im wesentlichen werden ca. 30 Wohneinheiten mit einer Aufnahmefähigkeit von ca. 100 Einwohnern neu ausgewiesen.

Die innere Erschließung erfolgt durch eine 8,50 m breite Querstraße, welche in Ost-Westrichtung von der Innerortsstraße "Im Sandpütz" in Richtung Lambertusstraße durch das Gebiet führt.

6. Durchführung der Maßnahme.

Die erforderliche Umlegung geschieht durch den Umlegungsausschuß der Gemeinde Hoeningen.

Die Durchführung der geplanten Kanal- und Straßenbaumaßnahmen obliegt der Gemeinde Hoeningen.

Die Wasserversorgung obliegt dem Amt Evinghoven (Wasserversorgungsunternehmen).

7. Überschlägliche Kostenermittlung der Baumaßnahme.

1.)	Straßenbaukosten	195.000,--	DM
2.)	Wasserversorgung	12.600,--	DM
3.)	Straßenbeleuchtung	10.000,--	DM
4.)	Sonstiges	2.400,--	DM

		220.000,--	DM
		=====	

Widdeshoven, den 24.6.1971



Bürgermeister



Ratsmitglied